Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

**Drucksache 6/4753** 17.11.2017

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen sowie zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften A. Problem und Regelungsbedürfnis

### Artikel 1 - Thüringer E-Government-Gesetz

Die Digitalisierung der Gesellschaft schreitet seit einigen Jahren immer schneller voran. Dieser Entwicklung kann sich auch die öffentliche Verwaltung nicht entziehen. Deshalb muss sich die Verwaltung zügig und intensiv den Herausforderungen der Digitalisierung stellen. Bürger, Unternehmen und Verbände erwarten zu Recht neben einem umfassenden Online-Informationsangebot auch weitgehende Möglichkeiten zur elektronischen Abwicklung von Dienstleistungen der Verwaltung. Hier setzt E-Government an, indem moderne Informationsund Kommunikationstechniken und elektronische Medien dazu genutzt werden, die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen. Damit wird den veränderten Ansprüchen der Nutzer von Verwaltungsdienstleistungen entsprochen.

E-Government kann und wird einen grundlegenden Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung leisten. Die Optimierung von internen und externen Geschäftsprozessen sowie deren elektronische Abbildung und Abwicklung werden zu effizienteren Verfahren führen und Kostenersparnisse ermöglichen.

Zum Gelingen einer E-Government-Umsetzung braucht es ein gemeinsames Verständnis von moderner Verwaltung sowie einer darauf basierenden gemeinsamen Zielsetzung, dem Engagement, der Koordinierung, der Mitwirkung und der Akzeptanz bei allen Beteiligten. E-Government benötigt aber auch einen angemessenen rechtlichen Rahmen. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem am 31. Juli 2013 verkündeten Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) – insbesondere mit dem als Artikel 1 des Gesetzes beschlossenen E-Government-Gesetz – hierfür einen ersten Schritt getan und den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse beim Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel mit der Verwaltung vorangebracht. Hieran gilt es für Thüringen anzuknüpfen, um dem Land und den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Möglichkeit zu eröffnen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anbieten zu können. Hierzu fehlt bisher eine landesgesetzliche Grundlage für die Bereiche, in denen Landesrecht ausgeführt wird.

# Artikel 2 und 3 - Änderung des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes und Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Thüringer ES-Errichtungsgesetz trat als Artikel 10 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8. Juli 2009 (GVBI. S. 592 -596-) in

Kraft und wurde erstmals durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GVBI. S. 133) geändert. Mit dieser ersten Änderung des Gesetzes wurde eine Verordnungsermächtigung zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung geschaffen sowie eine Verordnungsermächtigung zur Anordnung des Verfahrens über die einheitliche Stelle geändert.

In Deutschland wurde der einheitliche Ansprechpartner als Verfahrenslotse mit Behördenfunktion verstanden und umgesetzt. Hierbei etablierten sich verschiedene Verortungsmodelle. In Thüringen wurde der einheitliche Ansprechpartner als Allkammermodell bei den Wirtschafts- und Berufskammern verortet. Das Hauptaugenmerk der Europäischen Kommission liegt bei der Umsetzung des Modells aber in der Ermöglichung der elektronischen Verfahrensabwicklung sowie in der Verfahrensvereinfachung und somit Entbürokratisierung.

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) am 28. Dezember 2009 wurden durch die Landesregierung und die Europäische Kommission verschiedene Studien zur Wirksamkeit der einheitlichen Ansprechpartner als zentraler Punkt der Richtlinie 2006/123/EG durchgeführt. Gleichzeitig wurde durch die Europäische Kommission eine Charta für den einheitlichen Ansprechpartner entwickeit, in der die Europäische Kommission sowohl die Ausrichtung als auch die Inhalte der Tätigkeit festgelegt hat.

Aus den Studien und der vorgenannten Charta der Europäischen Kommission wurde deutlich, dass der einheitliche Ansprechpartner als umfassendes elektronisches Angebot an die Wirtschaft zu begreifen ist, welches optional mit Personal als Helpdesk untersetzt werden kann.

#### Artikel 4 - Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die obersten Landesbehörden sind federführend zuständig für die Erstellung der für ihren Geschäftsbereich zu erstellenden Verwaltungskostenordnungen. Sie haben in der Regel selbst keine Kenntnis über den für die Erbringung einer öffentlichen Leistung durchschnittlich notwendigen Verwaltungsaufwand der ausführenden Behörden. Die Ermittlung dieses Verwaltungsaufwandes durch die gebührenerhebenden Behörden ist eine notwendige und wesentliche Bedingung für die zutreffende Bemessung und Anpassung der Gebührensätze nach den Vorgaben des § 21 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBI. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung. Eine konkrete Regelung zu einer entsprechenden Verpflichtung der Behörden enthält das Thüringer Verwaltungskostengesetz bislang nicht. Bisher wurde diese durch die Auslegung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes begründet. Da einzelne fachlich zuständige oberste Landesbehörden nach derzeitiger Rechtslage jedoch Zweifel haben, dass in jedem Fall einheitlich strukturierte Erhebungen über den Verwaltungsaufwand in der erforderlichen Zeit von den Behörden abverlangt werden können, ist eine entsprechende klarstellende gesetzliche Regelung erforderlich.

#### B. Lösung

### Artikel 1 - Thüringer E-Government-Gesetz

Erlass eines Thüringer E-Government-Gesetzes, mit dem drei wesentliche Zielsetzungen verfolgt werden:

- Sicherstellung der Einheitlichkeit der Verwaltungstätigkeit in Thüringen im Hinblick auf das bereits zum 1. August 2013 in Kraft getretene E-Government-Gesetz und die damit bereits bei Vollzug von Bundesrecht bestehenden Verpflichtungen,
- 2. nachhaltige Förderung der Einführung elektronischer Verfahren und der elektronischen Abwicklung von Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung in Thüringen und
- Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die verbindliche Vereinbarung von Standards, Strukturen und Verfahrensweisen für die Informationstechnik (im Folgenden: IT) in der Landesverwaltung sowie für die informationstechnische Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Der Gesetzentwurf greift die vorbenannten Zielsetzungen in den vorgesehenen Regelungen auf und übernimmt zum Teil die im E-Government-Gesetz des Bundes - bei Ausführung von Bundesrecht - verankerten Verpflichtungen auch für die Ausführung von Landesrecht. Zum Teil gehen die Regelungen sogar darüber hinaus. Des Weiteren wird mit dem Gesetzentwurf den Vorgaben des § 10 des Thüringer Gesetzes über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen entsprochen.

Im Gesetzentwurf wird ferner unterschieden zwischen Regelungen, die die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterliegende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichermaßen verpflichten, und Regelungen, die ausschließlich Behörden des Landes betreffen.

Die wesentlichen Regelungen für alle Adressaten sind:

- elektronischer Zugang zur Verwaltung durch:
  - a) Verpflichtung zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs (das bedeutet zumindest eines E-Mail-Zugangs) sowie in einem weiteren Schritt die Eröffnung eines Zugangs, mit dem auch elektronische Dokumente an die Behörde übermittelt werden können, die der Schriftform bedürfen,
  - b) Verpflichtung, einen elektronischen Zugang in Form der absenderbestätigten De-Mail zu eröffnen und Servicekonten für Bürger und juristische Personen bereitzustellen, die einen elektronischen Identitätsnachweis ermöglichen,
  - c) eine über das E-Government-Gesetz des Bundes hinausgehende Verpflichtung, bei der Kommunikation mit "Außenstehenden" in der Regel auf dem von diesem gewählten Kommunikationsweg zu antworten (Rückkanal),
  - d) Verpflichtung, die Durchführung von Verwaltungsverfahren im Außenverhältnis elektronisch anzubieten, soweit nicht bestehende Rechtsvorschriften entgegenstehen,
- 2. Informationspflichten durch:
  - a) die wie im E-Government-Gesetz des Bundes geregelte Verpflichtung zur Information in öffentlich zugänglichen Netzen über Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten, Erreichbarkeit,

- b) die Verpflichtung zur Information über elektronisch angebotene Dienstleistungen und dazu notwendige Angaben (Ansprechstelle, beizubringende Unterlagen, Erreichbarkeit, Gebühren) und zur Bereitstellung der erforderlichen Formulare,
- elektronische Bezahlmöglichkeiten durch die über das E-Government-Gesetz des Bundes hinausgehende Verpflichtung zum Angebot mindestens eines im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahrens, das der Art des Verwaltungsverfahrens entspricht, sowie
- 4. elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch durch die über das E-Government-Gesetz des Bundes hinausgehende Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch zwischen Behörden auf sicheren Übertragungswegen.

Nummer 1 Buchst. d zielt nicht auf die verwaltungsinterne Abwicklung von Verwaltungsverfahren, sondern auf die Abwicklung zwischen Verwaltung und Nutzern. Wie im E-Government-Gesetz des Bundes wird grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, in elektronischen Verwaltungsverfahren vorzulegende Nachweise elektronisch einzureichen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Ermächtigung, diese Nachweise mit Einwilligung des Verfahrensbeteiligten unmittelbar bei der ausstellenden deutschen öffentlichen Stelle einzuholen.

Ausschließlich die Behörden des Landes werden darüber hinaus verpflichtet, bis spätestens zum Jahr 2023 ihre Akten elektronisch zu führen. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn die elektronische Aktenführung bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Hieran anknüpfend besteht die Verpflichtung, spätestens bis zum 1. Januar 2030 die Verwaltungsabläufe vor der Umstellung auf elektronische Unterstützung unter Nutzung einer einheitlichen Methode zu dokumentieren, zu analysieren und zu optimieren (Prozessoptimierung). Die verpflichtende Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung in Verbindung mit vorheriger Prozessoptimierung ist für die Landesverwaltung eine gewaltige Herausforderung. Sie ist jedoch essenziell, wenn E-Government nach innen wie nach außen erfolgreich sein soll. Dies gilt selbstverständlich gleichermaßen für die Gemeinden und Gemeindeverbände, allerdings sieht der Gesetzentwurf hier aufgrund der verfassungsrechtlich verbrieften kommunalen Selbstverwaltungshoheit von der Regelung einer Verpflichtung ab.

Für die Landesverwaltung ist geplant, die erforderlichen technischen Basiskomponenten (zentrales E-Government-Portal, zentrales De-Mail-Gateway, zentrales elektronisches Bezahlverfahren, zentrale Plattform für die elektronische Akte) an einer Stelle bereitzustellen. Die Bereitstellung des zentralen Angebots ist Voraussetzung dafür, dass die Behörden des Landes die entsprechenden rechtlichen Vorgaben erfüllen können. Diese Basiskomponenten können von den Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen mitgenutzt werden.

Im Dritten Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfs sind Regelungen zur informationstechnischen Zusammenarbeit in Thüringen vorgesehen.

Das Land nimmt mit dem Gesetzesentwurf nicht nur das vom Bundesrecht ausgehende Signal der Digitalisierung der Verwaltung auf, sondern entwickelt es mit zentralen Diensten, IT-Komponenten und einer engen ebenenübergreifenden Zusammenarbeit weiter. Damit setzt das Land eigene Akzente, um E-Government zu einem zentralen Element modernen staatlichen Verwaltungshandelns auszugestalten.

# Artikel 2 und 3 - Änderung des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes und Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes

Die Abwicklung von Verfahren soll künftig nicht die Hauptaufgabe der Berufs- und Wirtschaftskammern als physischer Ansprechpartner darstellen. Aufgabe der physischen Ansprechpartner sollte es in Zukunft ausschließlich sein, einen Multikanalzugang sicherzustellen sowie dem Antragsteller telefonisch und persönlich Hilfestellung und Information zu bieten. Der Auftritt auf dem Thüringer Portal sollte um die Bereitstellung von Informationen für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2006/123/EG erweitert werden.

Hierzu wird durch die vorgesehene Änderung des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBI. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL) als einheitliche Stelle benannt. Die Berufs- und Wirtschaftskammern stehen als Unterstützungseinrichtung Antragstellenden zur Beratung und Hilfe bereit.

Zur weiteren Erleichterung der elektronischen Verfahrensabwicklung soll § 41 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBI. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung um einen Absatz zur Bekanntgabe elektronischer Dokumente ergänzt werden. Die Behörde kann dabei bekanntzugebende Verwaltungsakte beispielsweise auf einer Internetplattform bereitstellen, so dass sie von dem Adressaten über das Internet jederzeit und von jedem Ort abgerufen werden können.

## Artikel 4 - Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Aufnahme einer klarstellenden Regelung in das Thüringer Verwaltungskostengesetz, wonach die gebührenerhebenden Behörden (Behörden des Landes, Behörden der Gemeinden
und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen,
sowie Beliehene) verpflichtet sind, die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben fristgerecht
zu erheben und diesen mitzuteilen.

### C. Alternativen

### Artikel 1 - Thüringer E-Government-Gesetz

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands. Dies ist jedoch in Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft, dem damit sich verändernden Anforderungsprofil an die öffentliche Verwaltung und der Sicherstellung eines effektiven und qualitativ hochwertigen Verwaltungshandelns in allen Regionen des Landes keine zukunftsträchtige Option. Vielmehr bedarf es eines Rechtsrahmens und klarer, verbindlicher Regelungen für

die Behörden. Hierdurch können Rechtsunsicherheiten vermieden und ein einheitlicher Vollzug durch die Verwaltung in Thüringen gewährleistet werden.

# Artikel 2 und 3 - Änderung des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes und Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes

Weitergeltung der bestehenden Regelungssystematik unter Hinnahme des unterschiedlichen Verständnisses der Funktion des einheitlichen Ansprechpartners.

### Artikel 4 - Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Keine.

#### D. Kosten

### Artikel 1 - Thüringer E-Government-Gesetz

1. Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

E-Government ist angesichts der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft eine sachliche Notwendigkeit und mithin kein Projekt der Haushaltskonsolidierung. Mit der Digitalisierung der Verwaltung verbindet die Landesregierung jedoch auch die Erwartung, zukünftig Ausgaben einsparen zu können. Der Erfolg dieses Vorhabens hängt dabei nicht nur von der koordinierten und zügigen Umsetzung des Thüringer E-Government-Gesetzes ab, sondern ebenso von der Bereitschaft, Einsparpotenziale auch künftig zu realisieren. Deshalb wird eine regelmäßige Bewertung der erreichten Einsparpotenziale durch die Landesregierung vorgenommen, um hierauf aufbauend konkrete, weiterführende Entscheidungen treffen zu können.

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte:

In der Landesverwaltung wird insbesondere die verbindliche Einführung der elektronischen Akte und der elektronischen Vorgangsbearbeitung in Verbindung mit der Prozessoptimierung einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Umstellung verursachen. Hinzu kommt der dauerhafte Aufwand für die Pflege, Betreuung und Weiterentwicklung der informationstechnischen Systeme und Anwendungen.

Diesen Aufwendungen stehen jedoch zukünftig erhebliche Einsparpotenziale gegenüber (vergleiche Gutachten des nationalen Normenkontrollrats, Bürokratieabbau durch Digitalisierung: Kosten und Nutzen von E-Government für Bürger und Verwaltung, 2015; Quelle: https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Content/DE/Download/2015\_11\_12\_gutachten\_egov\_2015\_dokumentation.html). Prozessoptimierung und elektronische Aktenführung – das zeigen Erfahrungen in Wirtschaft und Verwaltung – beschleunigen und verschlanken Verwaltungsabläufe, minimieren Fehlerquellen und Medienbrüche. Im Ergebnis führt dies zu einem reduzierten Einsatz personeller Ressourcen, der Beseitigung von Re-

dundanzen und Einsparungen durch den Verzicht auf Papier und Registraturen bei Mieten oder Bau- und Portokosten.

Eine nähere Quantifizierung dieser Kosten und Einsparpotenziale über die gesamte Landesverwaltung ist nur auf der Basis einer groben Schätzung möglich.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausführlich erläutert (Abschnitt 2.2.1) erfordert die Digitalisierung der Landesverwaltung insbesondere in den ersten Jahren einen erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwand von in der Spitze jährlich bis zu knapp 28,5 Millionen Euro.

Deutlich wird aber auch, dass diesem Aufwand ein beachtliches Entlastungspotenzial gegenübersteht, insbesondere im Bereich der Personalausgaben mit rund 26.4 Millionen Euro jährlich nach vollständiger Umsetzung der rechtlichen Vorgaben, aber auch bei den Sachausgaben mit bis zu rund 6,5 Millionen Euro jährlich. Mittel- bis langfristig übersteigt das Entlastungspotenzial den Aufwand damit sogar deutlich. Dies setzt aber voraus, dass die Prozessoptimierung in der Landesverwaltung im vorgesehenen Zeitrahmen abgeschlossen ist und die aufgezeigten Einsparpotenziale realisiert werden können.

Im Rahmen der gebotenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist Folgendes zu berücksichtigen:

Zum einen ist finanzieller Aufwand nicht durchgängig gleichzusetzen mit Mehrausgaben für den Landeshaushalt; so sind an mehreren Stellen der Kostenschätzung kalkulatorische Kosten angesetzt (beispielsweise bindet die Teilnahme an Schulungen und die unverzichtbare Mitwirkung an der Prozessoptimierung vorhandenes Personal).

Zum anderen ist das aufgezeigte Entlastungspotenzial im Bereich der personellen Ressourcen nicht als Plädoyer für einen Stellenabbau in entsprechender Dimension zu verstehen. Mögliche Einsparungen im Personalbereich können beispielsweise auch für neue Aufgaben genutzt werden und erlauben dadurch den Verzicht auf zusätzliche Stellen.

Die dargestellten Bedarfe resultieren vollständig aus der Übernahme derjenigen Regelungen, die im E-Government-Gesetz des Bundes für die Bundesbehörden verpflichtend sind. Das E-Government-Gesetz des Bundes selbst enthält keine Verpflichtungen, die zusätzliche Mittel für die Landesverwaltung oder die Gemeinden und Gemeindeverbände erfordern. Die Vorgaben des Thüringer E-Government-Gesetzes, die darüber hinausgehende Verpflichtungen formulieren, führen unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vorübergehenden Mehraufwendungen.

### Finanzielle Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte:

Die Auswirkungen des Gesetzes auf die kommunalen Haushalte sind derzeit nicht quantifizierbar. Das Gesetz regelt zwar die Ausgestaltung der Verwaltungstätigkeit und gewährleistet die Einheitlichkeit dieser, es überlässt jedoch die konkrete Ausführung an vielen Punkten den zuständigen Behörden. Insbesondere den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden weitgehend Gestaltungsspielräume eröffnet. Das Gesetz bietet ihnen die Chance, Verwaltungsvorgänge medienbruchfrei und effizienter zu gestalten. Einige, kostenintensive Ver-

pflichtungen, wie beispielsweise die elektronische Aktenführung, betreffen lediglich die Behörden des Landes. Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte sind zwar gegeben, allerdings derzeit nicht bezifferbar. Zudem stehen den Aufwänden der Gemeinden und Gemeindeverbänden nach allen vorhandenen Erkenntnissen mittel- bis langfristig Einsparpotenziale gegenüber, die deutlich höher sind.

### 3. Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Auf Unternehmen und private Haushalte hat das Thüringer E-Government-Gesetz positive finanzielle Auswirkungen. Durch die Nutzung der neuen E-Government-Angebote sparen die Bürger wie auch Unternehmen durch kürzere Bearbeitungszeit, Wegfall von Wegezeiten sowie Papier- und Portokosten nicht nur Kosten, sondern auch Zeit. Das Entlastungspotenzial durch die Nutzung von E-Government-Angeboten bei der Kommunikation mit Behörden kann jedoch wegen der Komplexität der Möglichkeiten durch das Gesetz nicht abschließend quantifiziert werden.

# Artikel 2 und 3 - Änderung des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes und Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes

Durch die Bestimmung des Thüringer Antragssystems für Verwaltungsleistungen als einheitliche Stelle entstehen keine Kosten. Das Serviceportal ThAVEL wird bereits jetzt als System der technischen Abwicklung der elektronischen Verfahrensabwicklung eingesetzt.

Die Regelung der Bekanntgabe elektronischer Dokumente erlaubt die rechtssichere Bekanntgabe in dem Serviceportal ThAVEL und dient damit der Erreichung einer medienbruchfreien elektronischen Verfahrensabwicklung.

### Artikel 4 - Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Durch die Ergänzung des § 21 Abs. 4 ThürVwKostG entsteht keine Kosten hebende Ausweitung der bereits von den Vollzugsbehörden wahrzunehmenden Aufgaben. Es handelt sich bei der Ergänzung um eine klarstellende Regelung, durch die keine neue Aufgabe übertragen oder ein Aufgabenstandard einer bereits übertragenen Aufgabe erhöht wird.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Thüringer Finanzministerium.